

Anpassungen im Investitionsplan:

1. Im Investitionsplan des Jahres 2020 waren bei den Investitionsnummern I 037.026 und I037.045 Ansätze in Höhe von 60.000 € für die Neuanschaffung eines Abrollbehälters Atemschutz und 40.000 € für einen Abrollbehälter Rüst veranschlagt. Das Fachamt teilt nun mit, dass beide Anschaffungen 2020 unterblieben sind, weil sich die konzeptionellen Überlegungen verändert haben und statt zwei getrennter Behälter nun ein kombinierter Abrollbehälter angeschafft werden soll, der zusätzlich das Thema Hygiene gemäß den aktuellen rechtlichen Vorschriften und Normen mitberücksichtigt. Deswegen werden die beiden Ansätze des Jahres 2020 nicht in Anspruch genommen und in 2021 unter der neuen Investitionsnummer I037.056 ein neuer Ansatz in Höhe von aktualisierten 150.000 € aufgenommen. In gleichem Umfang erhöht sich der Kreditbedarf.
2. Der Landtag hat am 2. Juli 2019 das Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G9) beschlossen. Dieses Gesetz regelt den nach dem Konnexitätsprinzip notwendigen Ausgleich für die finanziellen Folgen des Gesetzes durch die Rückkehr von G8 zu G9. Der Ausgleich wird pauschaliert.

Für den investiven Ausgleich stellt das Land den Kommunen insgesamt 518 Mio. € zur Verfügung, die sich mit 51,8 Mio. € auf das Jahr 2022, jeweils 103,8 Mio. auf die Jahre 2023 bis 2025 und 155,4 Mio. € auf das Jahr 2026 verteilen.

Der finanzielle Ausgleich für die jährlich wiederkehrenden Kosten beträgt landesweit für alle Kommunen zusammen in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils 7,76 Mio. € und ab 2027 jährlich 27,946 Mio. €.

Die investiven Mittel der Jahre 2022 bis 2024 in Höhe von 259 Mio. € werden im Verhältnis der amtlichen Schülerzahlen zum 15. Oktober 2018 der Gymnasien, die ab dem 1.8.2019 wieder nach G9 zurückgekehrt sind und mit Gewichtung durch einen regionalen Baukostenfaktor verteilt. Für diesen Zeitraum hat das Schulministerium des Landes bereits kommunenscharf die Mittelzuteilung errechnet. Für die weiteren Zuwendungen sind allerdings die Schülerdaten des Schuljahres 2023/2024 relevant, so dass hier noch keine konkreten Zahlen vorliegen.

Siegburg erhält aus der ersten Hälfte des Belastungsausgleichs für investive Maßnahmen

- am 1.3.2022: 223.962,93 €
- am 1.3.2023: 447.925,86 €
- am 1.3.2024: 447.925,86 €

Für diese Beträge ist in den entsprechenden Haushaltsjahren im Investitionsplan noch eine neue Position als investive Einzahlung zu bilden. Der Kreditbedarf wird hierdurch entsprechend gemindert.

Anpassungen im Ergebnisplan:

I. Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage:

Nach Druck des Entwurfs der Haushaltssatzung am 18.12.2020 hat der Städte- und Gemeindebund eine auf der Grundlage des am 16.12.2020 vom Landtag beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetzes basierende detaillierte Modellrechnung zur Verfügung gestellt. Diese Modellrechnung enthält jetzt erstmals konkrete Angaben zur Höhe der für den kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegten Steuerkraft und u.a. Aussagen zur Höhe des sogenannten Grundbetrages, der Basis für die Ermittlung des theoretischen Finanzbedarfs einer Kommune ist. Für 2021 ist dieser Grundbetrag auf 829,91 € festgesetzt. Nach dem Orientierungsdatenerlass sinken die Schlüsselzuweisungen in 2022 um 6,5 % und steigen danach in 2023 wieder um 5,1 %

und in 2024 um 5,8 %. Inhaltlich bedeutet dies, dass der theoretische Finanzbedarf der Kommunen rechnerisch zunächst sinkt und ab 2023 wieder ansteigt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse des Landes zur Finanzierung der Zuweisungen die entsprechenden Schwankungen aufweist und der den Kommunen zugestandene Finanzierungsbedarf sich auch danach richtet, was das Land zur Verfügung stellt.

Konkret hat dies Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der davon auch beeinflussten Kreisumlage. Eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung zieht eine Erhöhung der Kreisumlage nach sich.

1. Abweichung bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen:

2021:	plus	4.590 €
2022:	minus:	23.350 €
2023:	plus	923.810 €
2024:	plus	977.390 €

2. Abweichungen beim Aufwand für die Kreisumlage:

2021:	plus:	112.060 €
2022:	plus	135.510 €
2023:	plus:	311.130 €
2024:	plus:	320.690 €

II. Beihilfen/Unterstützungsleistungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger:

Bei der Ermittlung der Ansätze für die Haushaltsplanung wurde aufgrund allgemeiner Hinweise der Rheinischen Versorgungskasse davon ausgegangen, dass sich die bisher bekannten „Kopfpauschalen“ ab 2021 aufgrund gestiegener Krankheitskosten um 10 % erhöhen würden. Tatsächlich beträgt die Steigerung bei den aktiven Beamten 7 %, bei den Versorgungsempfängern allerdings bemerkenswerte 33 %. Hieraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Aktive Beamte (Verbesserung):

2021:	minus:	14.400 €
2022:	minus:	14.600 €
2023:	minus:	14.500 €
2024:	minus:	14.200 €

2. Versorgungsempfänger (Verschlechterung):

2021:	plus:	180.500 €
2022:	plus	184.100 €
2023:	plus:	187.800 €
2024:	plus:	191.600 €

III. Veränderungen im Produkt 111080200 – Personalgestaltung

Die zuständige Dienststelle hatte für das Planungsjahr 2024 versehentlich keine Fortschreibung der Ansätze gemeldet. Für dieses Jahr sind folgende Werte zu berücksichtigen:

Konto 414401 (Ertrag):	Erstattung von Personalaufwendungen:	392.000 €
Konto 441112 (Ertrag):	Dienstwohnungsvergütungen:	21.000 €
Konto 448201 (Ertrag):	Erstattungen durch den RSK:	65.000 €
Konto 543101 (Aufwand):	Geschäftsaufwendungen:	38.000 €
Konto 543103 (Aufwand):	Mitgliedsbeiträge:	<u>34.290 €</u>

Ergebnisverbesserung 2024 per Saldo: 405.710 €

IV. Veränderungen im Produkt 3610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

In den letzten Kindergartenjahren sind die jeweiligen Kindpauschalen für die Einrichtungsträger und die Landespauschale für die Tagespflegeplätze um jeweils drei Prozent angehoben worden. In der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes ab 1.8.2020 ist eine Neuregelung enthalten, nach der die jährlichen Steigerungen künftig (ab 1.8.2021) nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung tatsächlicher Kostenentwicklungen durch die Oberste Landesjugendbehörde jeweils im Dezember eines Jahres festgesetzt werden. Da bei Erstellung des Haushaltsplanentwurfs diese Bekanntmachung noch nicht existierte, hat die Verwaltung die Kalkulation vorsorglich mit den bisherigen 3 % angesetzt.

Mit Erlass vom 23.12.2020 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die Steigerungsrate nunmehr verbindlich mit 0,83 % festgesetzt. Dies betrifft sowohl die Zuschüsse des Landes für den Betrieb der Kindertagesstätten und die Kindertagespflege als auch die Zahlung der Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten.

Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:

1. Kindertagesstätten:

Verringerung Landeszuschuss (Verschlechterung):

2021:	82.840 €
2022:	285.280 €
2023:	503.360 €
2024:	732.380 €

Verringerung Zuschüsse an Träger (Verbesserung):

2021:	116.130 €
2022:	427.860 €
2023:	764.240 €
2024:	1.005.660 €

Per Saldo ergeben sich damit bei den Kindertagesstätten Ergebnisverbesserungen in Höhe von

33.290 € in 2021,
142.580 € in 2022,
260.880 € in 2023,
273.280 € in 2024.

2. Kindertagespflege

Bei der Kindertagespflege steigt der Landeszuschuss ebenfalls geringer als erwartet. Allerdings wurde im Rahmen der Überprüfung zusätzlich festgestellt, dass die erwarteten Zuschüsse seitens der Fachdienststelle doppelt gemeldet wurden. Deshalb ergibt sich ein entsprechender umfangreicher Korrekturbedarf wie folgt:

Jahr	Zuschuss bisher	Zuschuss neu	Verschlechterung
2021	675.180 €	334.880 €	340.300 €
2022	688.250 €	334.950 €	353.570 €
2023	707.260 €	337.470 €	369.790 €
2024	726.560 €	340.000 €	386.560 €

Unter Berücksichtigung aller geschilderten Änderungen (ohne die noch zu treffende Entscheidung über die beiden externen Zuschussanträge) würden sich die bisherigen Planverluste im Ergebnisplan wie folgt verändern:

Jahr	Verlust bisher	Verlust neu	Veränderung
2021	1.747.170 €	2.327.750 €	+ 580.580 €
2022	3.405.830 €	3.945.080 €	+ 539.250 €
2023	2.453.550 €	2.123.080 €	- 330.470 €
2024	3.386.130 €	2.614.400 €	- 771.730 €

Die Planverluste der Jahre 2021 und 2022 können in voller Höhe aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. In 2023 stehen in der Ausgleichsrücklage dann noch 1.065.411 € zur anteiligen Verlustabdeckung zur Verfügung. Für den Restbetrag in Höhe von 1.057.669 € wäre die allgemeine Rücklage mit 2,15 % in Anspruch zu nehmen. Der Planverlust des Jahres 2024 wäre vollständig gegen die allgemeine Rücklage zu buchen und würde dann zu einer weiteren Entnahme von 5,62 % führen. Dabei ist anzumerken, dass im Jahresergebnis 2024 keine Isolierungsmaßnahmen nach dem NKF-Covid19-Isolierungsgesetz vorgenommen wurden, weil es für dieses Jahr keine Vergleichsgrößen aus der Finanzplanung des Haushalts 2020 gibt.

Damit ist der Haushalt infolge der wirtschaftliche Auswirkungen der Coronapandemie zwar nicht mehr strukturell ausgeglichen, aber die erwirtschafteten Überschüsse der vergangenen Jahre sorgen dafür, dass der nach der Gemeindeordnung in diesem Falle fiktiv erreichte Ausgleich gesichert ist.

Dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zur Beratung vorgelegt.

Siegburg, 20.1.2021